



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0693 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.04.2009	Jugendhilfeausschuss			
30.04.2009	Kreisausschuss			
07.05.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Hier: Anpassung der Richtlinie an die neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen getroffen. Die Vereinbarung trat zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis in Spielkreisen, Kindergärten und Krippen.

Das Gesetz sieht vor, dass auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen trat erstmals zum 01.01.2007 in Kraft. Danach werden Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter entsprechend der Plätze in Kindergärten und Spielkreisen gefördert.

Die bestehende Richtlinie ist an die neue Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen anzupassen. Der Entwurf der Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen wird wie in der Anlage beigefügt und durch Kursivdruck gekennzeichnet, zugestimmt.